

Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 20 vom 15.06.2015

6. Jahrgang

Auflage: 30

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Voerde (Niederrhein) im Umlegungsverfahren U 11/09 – Ord.-Nr. 23, „Nördlich der Landwehr“	1–2
2	Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Voerde (Niederrhein) im Umlegungsverfahren U 11/09 – Ord.-Nr. 6, „Nördlich der Landwehr“	2–3
3	Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 a /2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ vom 10.6.2015	3–6

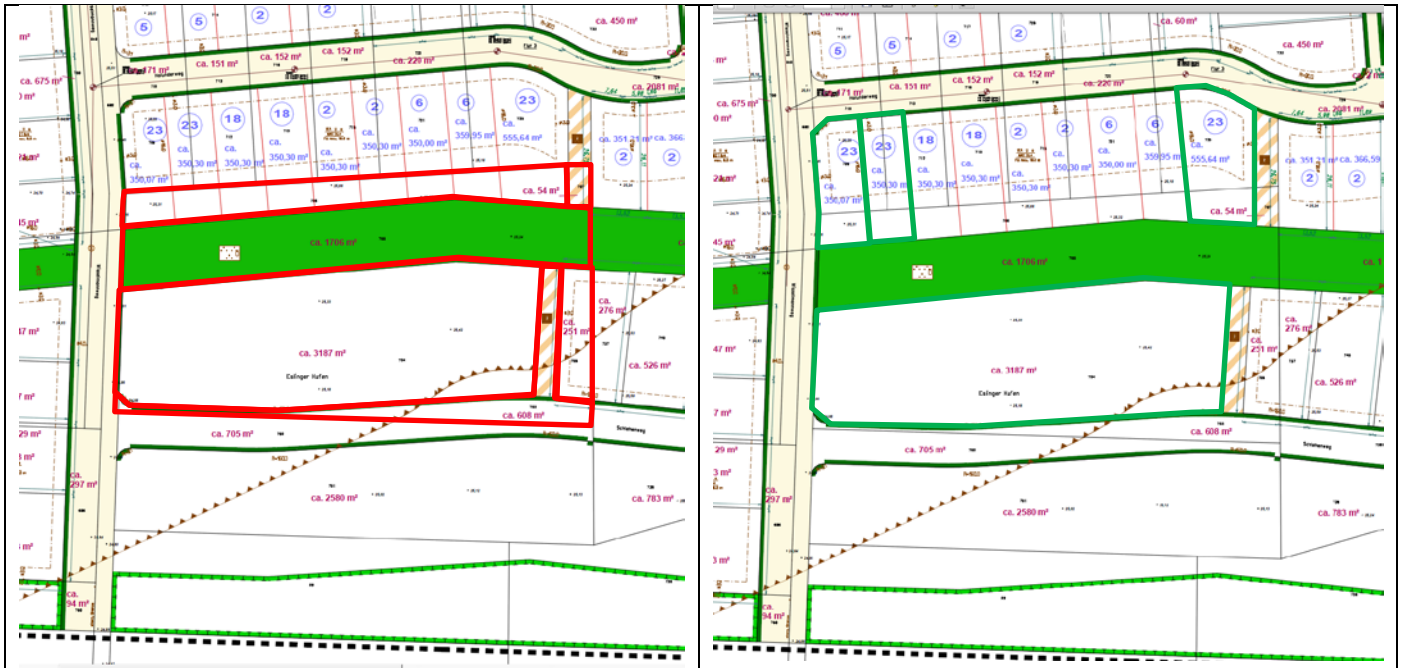
Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Voerde (Niederrhein)
im Umlegungsverfahren U 11/09 – Ord.-Nr. 23, „Nördlich der Landwehr“

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 im Umlegungsverfahren U11/09 – „Nördlich der Landwehr“ einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004 BGBl. I, S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 BGBl. I, S. 1548) über die Grundstücke Gemarkung Spellen, Flur 3, Flurstücke 703, 704, 705, 706, 707, und 708 (Ord.-Nr. 23), Flurstück 712 (Ord.-Nr. 5), sowie Flurstück 709 (Ord.-Nr. 4) im Einvernehmen mit den Beteiligten gefasst. Der Beschluss regelt die Eigentumsverhältnisse und sonstigen Rechte an den Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes. Die Rechte der Umlegungsbeteiligten Ord.-Nr. 4 und Ord.-Nr. 5 werden durch den Beschluss berührt. Der Beschluss ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 05.06.2015 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem oben genannten Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 71 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Die Flurstücke sind in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Einwurfsgrundstücke



Zuteilungsgrundstücke (Option)

Der Beschluss kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt – Geschäftsstelle -, 2. Etage, Zimmer 225, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde innerhalb der Dienstzeiten, montags bis donnerstags von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden. Die Einsicht ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Voerde, den 08.06.2015

Umlegungsausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Vorsitzende

Fellmeth

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Voerde (Niederrhein)
im Umlegungsverfahren U 11/09 – Ord.-Nr. 6, „Nördlich der Landwehr“

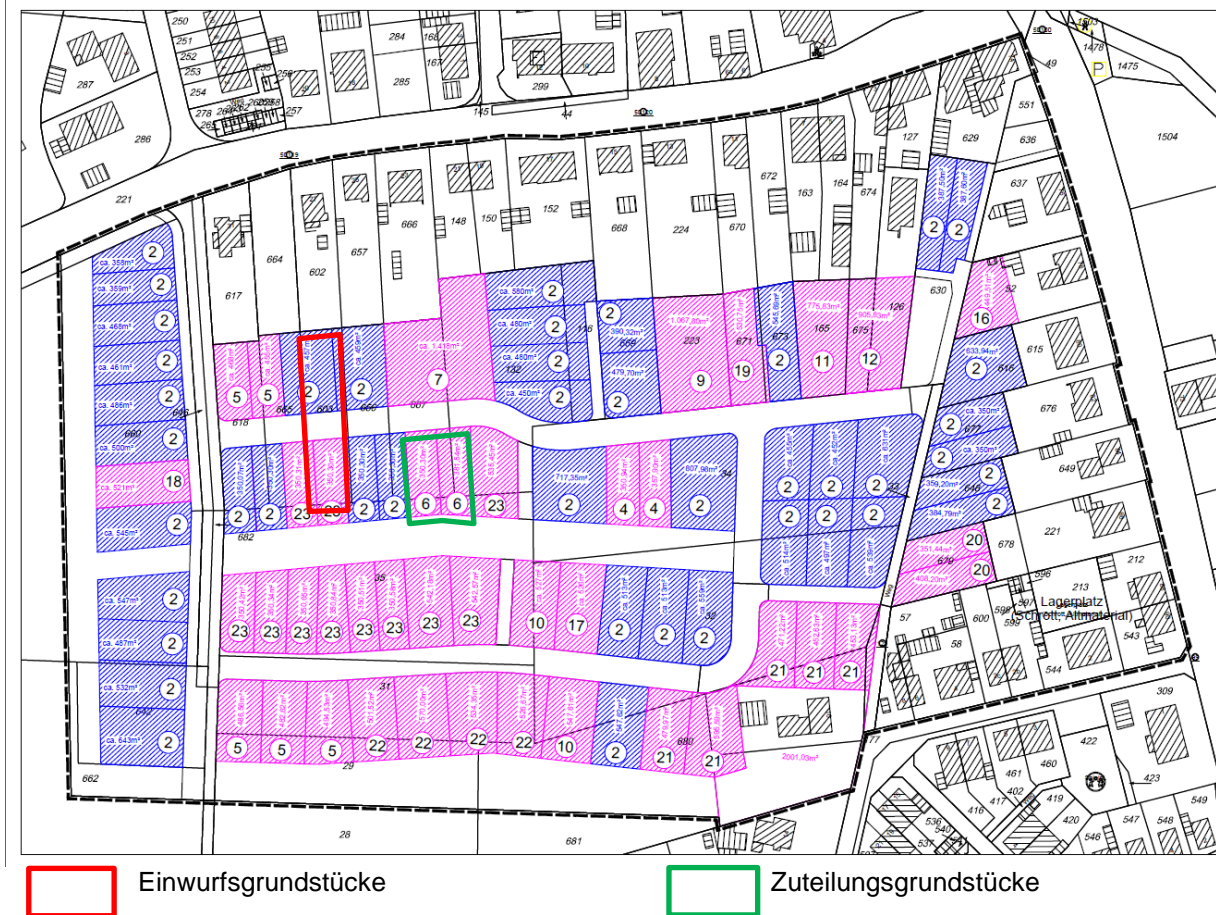
Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 im Umlegungsverfahren U11/09 – „Nördlich der Landwehr“ einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004 BGBl. I, S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 BGBl. I, S. 1548) über die Grundstücke Gemarkung Spellen, Flur 3, Flurstücke 715, 716 und 717 (Ord.-Nr. 6), 721 und 725 (Ord.-Nr. 2) und Flurstück 706 (Ord.-Nr. 23) im Einvernehmen mit den Beteiligten gefasst. Der Beschluss regelt die Eigentumsverhältnisse und sonstigen Rechte an dem Grundstück vor Aufstellung des Umlegungsplanes. Die Rechte der Umlegungsbeteiligten Ord.-Nr. 2 und Ord.-Nr. 23 werden durch den Beschluss berührt. Der Beschluss ist mit seiner Zustellung an den Beteiligten am 08.06.2015 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem oben genannten Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Er schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in das Eigentum der zugeteilten Grundstücke ein.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 71 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Die Flurstücke sind in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:

Übersichtsplan



Der Beschluss kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt – Geschäftsstelle -, 2. Etage, Zimmer 225, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde innerhalb der Dienstzeiten, montags bis donnerstags von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr, sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden. Die Einsicht ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Voerde, den 08.06.2015
 Umlegungsausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein)
 Der Vorsitzende
 Fellmeth

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 a /2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ vom 10.6.2015

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 12.5.2015 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 12.5.2015 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtteil Voerde den Bebauungsplan 12 a/ 2. Änderung aufzustellen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung dieser Planung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Voerde (Niederrhein) in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan 12a/ 2. Änderung rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wird im Rathaus Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) sowie darüber hinaus nach Vereinbarung bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

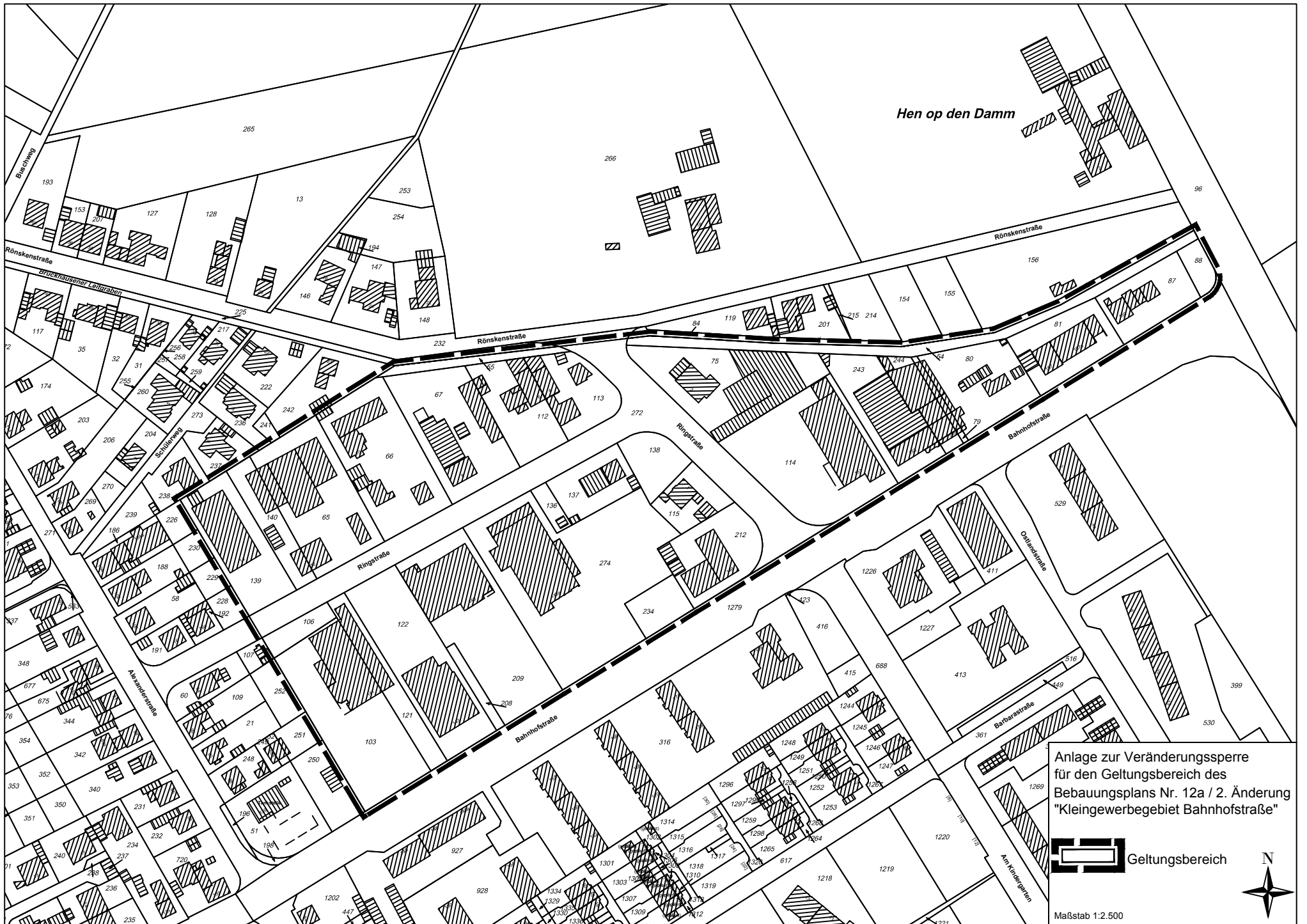
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

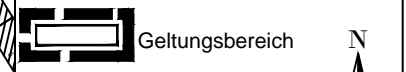
Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anlage: Übersichtsplan

Voerde, den 10.6.2015
Der Bürgermeister
Haarmann



Anlage zur Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 12a / 2. Änderung
"Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße"



Maßstab 1:2.500